

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. November 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 1) Tauf- und Trauweisungen. — 2) Kirchliche Volksversicherung. — 3) Abgabe von kirchlichen Ausweisen. — 4) Gehaltsberechnung. — 5) Empfehlung von Flugblättern. — 6) Beachtung der Vorschriften des Kirchengesetzes über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt usw. — 7) Pressesonntag. — II. Personalveränderungen.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. 11891.

Im weiteren Verfolge der Umfrage vom 15. Juli d. J. wünscht der Oberkirchenrat zu erfahren:

1. Ob und welche von den Kindern, deren Taufe bis zum 1. Juli 1922 geweigert war, etwa nachträglich getauft worden sind?
2. Ob und welche von den Paaren, welche bis zum 1. Juli 1922 die Trauung verschmäht haben, sich bis zum 30. September 1922 haben nachträglich trauen lassen?
3. Wie viele und welche Paare in jeder Pfarodie in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1922 die Trauung verschmäht haben? aus welchen Gründen die Trauung abgelehnt ist? welchen Lebensverhältnissen die Weigernden angehören?
4. Ob und in wie vielen Fällen in jeder Pfarodie in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1922 Paaren, welche die Zivilehe eingingen, die Trauung hat versagt werden müssen? aus welchen Gründen die Trauung versagt worden ist? welchen Lebensverhältnissen die betreffenden Paare angehören?
5. Ob und wie vielen Paaren, denen früher die Trauung versagt war, dieselbe nachträglich gewährt worden ist?
6. Ob und wie viele Fälle der Weigerung der Taufe in jeder Pfarodie in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 30. September 1922 vorgekommen sind? und aus welchen Gründen die Taufe geweigert ist? welchen Lebenskreisen die Weigernden angehören?

Es wird dazu bemerkt:

- a) Über Fälle der Weigerung usw., welche sich noch in der Schwebe befinden, (z. B. wenn bei Taufen die 10 Wochen der Tauffrist und Bedenkzeit mit dem 30. September 1922 noch nicht abgelaufen sind) ist für jetzt noch nicht zu berichten. Solche Fälle würden bei der späteren Zählung zu berücksichtigen sein.
- b) Pastoren, in deren Parochie Fälle der sub 1—6 bezeichneten Art in den besagten Zeiträumen nicht vorgekommen sind, brauchen auf diese Anfrage nicht zu antworten.
- c) Dagegen haben Pastoren, in deren Parochien solche Fälle während der gedachten Zeiträume vorkamen, ihre Antwort bis zum 15. Dezember d. J. direkt an den Oberkirchenrat gelangen zu lassen.

Schwerin, den 3. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

2) G.-Nr. 11510.

Der Oberkirchenrat hat erfahren, daß die Einführung der Kirchlichen Volksversicherung vereinzelt bei Kirchengemeinderäten Bedenken, ja Widerständen begegnet, durch welche die durchaus wichtige Beschleunigung der Durchführung dieses Wohlfahrtsunternehmens in den betreffenden Gemeinden unnötig und zum Nachteil der Gemeindeglieder erschwert wird.

Um auf ergangene Anfragen zu antworten und gleichartigen Nachfragen zuvorzukommen, gibt der Oberkirchenrat im folgenden nach Benehmen mit der Deutschen Volksversicherung A.-G. in Berlin die erforderlichen Aufschlüsse.

1. Die Unstimmigkeiten zwischen den für Vereinsverhältnisse anderer Art zugeschnittenen „Versicherungsbedingungen“ und den Bekanntmachungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 erklären sich daraus, daß diese Bedingungen eben ergänzt bzw. ersetzt worden sind durch die mit dem Oberkirchenrat vereinbarten Sonderbestimmungen, zu denen sie also im ungefähren Verhältnis eines Rahmengesetzes stehen. Die Bedingungen werden nur deshalb behelfsmäßig weiter verwendet, weil eine Herstellung neuer Bedingungen für unsere Landeskirche sich wegen der ungeheuren Kosten (2,20 Mark das einzelne Blatt!) verbietet.
2. Die Höchstgrenze der Versicherungssumme ist inzwischen weiter heraufgesetzt worden, und zwar auf 20 000 Mark. Doch ist dabei zu beachten, daß für Versicherungen über mehr als 10 000 Mark die reichsgesetzliche Stempelpflichtigkeit mit 2 % der Prämie eintritt.
3. Wenn statt einer schriftlichen Mahnung eines säumigen Zahlers die mündliche Erinnerung gewählt wird, so ist dies keineswegs „ungesetzlich“, sofern mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sonderbestimmungen getroffen werden, die von den strengen Vorschriften des § 189 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichen. Diese Genehmigung ist für die Kirchliche Volksversicherung aus naheliegenden Gründen erwirkt worden.

4. Meinungsverschiedenheiten über die Bedingungen und Leistungspflichten zwischen dem Versicherer und den Versicherungsnehmern lassen sich bei keinem Versicherungsunternehmen völlig ausschalten. Der gute Ruf der Deutschen Volksversicherung A.-G. jedoch und ihre guten Beziehungen zu zahlreichen großen Organisationen in allen Teilen des Reiches verbürgen es, daß Treu und Glauben der leitende Grundsatz für ihren Geschäftsverkehr ist. Es spricht für die Gesellschaft, daß sich bisher in 10 Jahren nur 2 Prozesse ernetwendigt haben, die zu ihren Gunsten entschieden worden sind.
5. Wie wenig die Deutsche Volksversicherung A.-G. ein „gewerbliches“, und in wie hohem Grade sie vielmehr ein gemeinnütziges Unternehmen ist, erhellt aus dem § 18 ihres Gesellschaftsvertrages, der den Wortlaut hat:
1. Für die Verwendung des Reingewinns gilt neben den gesetzlichen Vorschriften folgendes:
 - a) 80 % des nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen verbleibenden Reingewinns erhalten die Versicherten, und zwar werden 70 % den mit Gewinnanteil Versicherten nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zugewiesen, während 10 % im Interesse aller Versicherten nach Beschluß der Generalversammlung verwendet werden.
 - b) Bis zu 10 % des Restes können nach Beschluß der Generalversammlung zur Bildung von außerordentlichen Rücklagen (Kriegsreserve usw.) verwendet werden.
 - c) Aus dem Reste erhalten mit gleichem Rechte die Besitzer der Stammaktien eine Dividende bis zum Höchstbetrage von 4 %, die Besitzer der Vorzugsaktien eine Dividende bis zum Höchstbetrage von 5 % des eingezahlten Grundkapitals.
 - d) Von einem etwaigen Reste werden 20 % zur Rückzahlung des von den Aktionären zur Verfügung gestellten Betrages (§ 3) verwendet.
 - e) Über den Rest verfügt die Generalversammlung im Interesse der Versicherten.
 2. Änderungen der Bestimmungen dieses Paragraphen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern).
6. Die in der Gesamtversicherung bisher nicht erhöhten Tarife der Deutschen Volksversicherung A.-G. sind allgemein als besonders billig anerkannt, so daß z. B. die älteren Gesellschaften ihr diese Tarifpolitik zuweilen schon verübelt haben. Die meisten anderen Gesellschaften haben wesentlich erhöhen müssen, während Unternehmungen wie „Victoria“, die „Öffentlich-Rechtliche“, „Iduna“ u. a. ihre Volksversicherung, die erfahrungsgemäß für sich allein die Betriebskosten nicht deckt, kurzerhand gänzlich eingestellt haben. Es dürfte schwer halten, eine Gesellschaft zu ermitteln, die heute geneigt wäre, für die Volksversicherung den bekanntgegebenen Tarif zu unterbieten. Die Sätze der „Friedrich-Wilhelm“ stimmen mit den vorliegenden in fast allen Altersstufen überein.
7. Bezüglich der Gewinnbeteiligung werden die Kollektivversicherten von der Deutschen Volksversicherung A.-G. den Einzelversicherten völlig

gleichgestellt. Daß in der Lebensversicherung die lange Lebenden Mitglieder zuweilen mehr einzahlen müssen als herausgezahlt wird, läßt sich nicht immer vermeiden. Demgegenüber übersteigen die Sterbegelder für die früh sterbenden Mitglieder deren Einlagen beträchtlich, wie denn ja eine Versicherung im Grunde nichts weiter als eine Art Umlageverfahren ist und als solches auch durchaus dem sozial-ethischen Grundsatz von Gal. 6, V. 2 entspricht. Wer am längsten Beiträge zahlt, erhält zum Ausgleich auch am längsten und dementsprechend am meisten aus den Überschüssen an Gewinnvergütung.

8. Die Ausdehnung der Volksversicherung bis zu den höchsten Eintrittsaltern hat die Erfahrung für sich, daß sich, wie z. B. beim Katholischen Hilfswerk, auch hochbetagte Leute noch zur Versicherung drängen, ohne durch die Höhe der laufenden Prämienzahlung abgeschreckt zu werden.

9. Die Verwaltungsarbeit ist sicherlich nicht komplizierter als die irgend einer anderen Gesellschaft. Personen, die einer einfachen Registerführung fähig sind, werden sich in allen Gemeinden finden lassen. Sie könnten sich zur Not, ohne die Übersicht zu verlieren, für die Abrechnung auf das Ordnen der eingehenden Registerkarten sowie das Sammeln der Buchungsbriefe und Zahlkartenabschnitte beschränken. Aber ohne jede Ordnung geht es nun einmal nicht.

10. In politischer Beziehung ist die Deutsche Volksversicherung A.-G. vollständig neutral. Ihr fehlt, wie die Absicht, so auch die Möglichkeit, sich nach irgend einer Richtung hin parteipolitisch zu betätigen. Die Versicherten rekrutieren sich aus allen Parteien und Bevölkerungsschichten. Die Deutsche Volksversicherung A.-G. steht im Vertragsverhältnisse zu den christlichen Gewerkschaften, katholischen und evangelischen Arbeiter- und Jugendvereinen, zu den Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften, zu verschiedenen Eisenbahnerverbänden, Angestelltenverbänden, Mittelstandsvereinigungen, staatlichen Beamtenverbänden, dem Reichsverband Deutscher Konsumvereine u. v. a. Diese Verbände repräsentieren einen Mitgliederbestand von rund $4\frac{1}{2}$ Millionen, wobei die rein örtlichen Vereine noch nicht berücksichtigt sind.

Der Oberkirchenrat hofft, mit den obigen Darlegungen die anfänglichen Bedenken und Einwände einzelner Kirchengemeinderäte widerlegt zu haben. Blühen und gedeihen aber kann die Kirchliche Volksversicherung in dem dafür zunächst vorgesehenen Organisationsrahmen nur dann, wenn sie getragen wird von der schaffensfreudigen Initiative der Kirchengemeinderäte, die sich der Sache mit selbstlosem Eifer widmen in der Überzeugung, daß sie berufen sind, als Pioniere im Kampfe auch gegen die materiellen Lebensnöte ihrer Gemeindeangehörigen bahnbrechend voranzugehen, und daß sie mit der Kirchlichen Volksversicherung tatsächlich ein gutes Werk fördern, das Segen stiften und Not lindern kann.

Die Herren Propste und Pastoren wollen den Kirchengemeinderäten ihrer Gemeinden von diesen Ausführungen beschleunigt Kenntnis geben und sich selbst die schnelle und energische Durchführung der Volksversicherung ernstlich anzuzeigen lassen.

Soweit es erforderlich erscheint, mag der behelfsmäßig zur Verwendung gelangende Antragsvordruck handschriftlich abgeändert oder ergänzt werden, etwa mit der Fassung:

Der Kirchengemeinderat zu beantragt hierdurch bei
 der Deutschen Volksversicherung A.=G. auf Grund der zwischen dieser und dem Oberkirchenrat in Schwerin vereinbarten Versicherungsbedingungen, die ihm bekannt sind und von ihm anerkannt werden, auf das Leben der in der umstehenden Liste unter der laufenden Nummer verzeichneten
 Personen eine Gesamtversicherung nach dem für die kirchliche Volksversicherung für Mecklenburg-Schwerin vereinbarten Tarif V mit Gewinnbeteiligung. Auf jedes Leben soll hierbei der Betrag versichert werden, der auf der umstehenden Liste (auf dem besonderen Anmeldebchein) für die einzelnen Personen angegeben ist.

Die Versicherung soll beginnen am und der Beitrag
 vierteljährlich gezahlt werden. Wir erklären, daß an den umstehend bezeichneten Personen keinerlei Anzeichen eines Leidens oder Gebrechens wahrnehmbar sind.

Schwerin, den 1. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. 11659.

Infolge der ungeheuren Preissteigerung für Papier und Drucklöhne kann die Abgabe des Kirchlichen Ausweises an die Besteller seitens der Sandmeherschen Hofbuchdruckerei in Schwerin fortan nur noch zu einem Preise von etwa 6,50 Mark für das Stück erfolgen. Eine weitere Steigerung des Preises ist vermutlich schon in kurzer Zeit zu erwarten. Da bei dieser Preisbewegung eine unentgeltliche Verabfolgung des Ausweises außer bei erstmaligen Beurkundungen nicht mehr möglich sein wird, so wollen die Herren Pastoren bei Verwendung zu weiteren Beurkundungen den Ausweis nur noch auf ausdrückliches Verlangen und unter Wahrnehmung des tatsächlich dafür verausgabten Betrages zuzüglich der vorgeschriebenen Gebühr benutzen.

Schwerin, den 1. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. 11658.

Gehaltsberechnung.

Die Gehaltsätze betragen vom 1. Oktober 1922 ab nach den am 26. Oktober d. J. herausgegebenen Bestimmungen

für Gruppe IX:	21 500	—	22 600	—	23 700	—	24 800	—	25 900	—	27 000		
	28 100	—	29 100	Mark monatlich;									
für Gruppe X:	24 400	—	25 800	—	27 200	—	28 600	—	30 000	—	31 400	—	32 700
	— 34 000 Mark monatlich.												

Die Kinderzuschläge betragen für Kinder bis zum 6. Lebensjahre 2000 Mark, bis zum 14. Lebensjahre 2500 Mark, bis zum 21. Lebensjahre 3000 Mark monatlich.

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

Ortsfl.	über 17500 <i>M</i> bis 22600 <i>M</i>	über 22600 <i>M</i> bis 32800 <i>M</i>	über 32800 <i>M</i> Grundgehalt
B	3600 <i>M</i>	4100 <i>M</i>	4500 <i>M</i>
C	3000 <i>M</i>	3400 <i>M</i>	3800 <i>M</i>
D	2400 <i>M</i>	2700 <i>M</i>	3000 <i>M</i>
E	1800 <i>M</i>	2000 <i>M</i>	2300 <i>M</i>

Der Steuerzuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zu den Kinderzuschlägen:

vom 1. bis zum 16. Oktober ist 3 % | im Durchschnitt 7 %

vom 17. bis zum 31. Oktober ist 11 % | für Oktober.

Der Frauenzuschlag beträgt monatlich 1000 Mark.

Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahr nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, und wenn sie
2. nicht eigenes Einkommen von mehr als 2000 Mark monatlich haben; übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 2000 Mark um weniger als den Betrag des Kinderzuschlages einschließlich des Steuerzuschlages, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von monatlich 2000 Mark übersteigt.

Die Herren Pastoren werden hierdurch aufgefordert, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, welche die Gewährung der Kinderzulage beeinflussen könnten, ungesäumt und unaufgefordert der Kasse des Oberkirchenrates mitzuteilen.

Schwerin, den 31. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

5) G.-Nr. 11209 a.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus (D. V.), Geschäftsstelle und Verlag: Berlin-Dahlem, Wederstraße 16, hat die folgenden aufklärenden Flugblätter herausgegeben, die der Oberkirchenrat hiermit den Herren Pastoren empfehlend zur Kenntnis bringt:

1. An unsere Konfirmanden.
2. Merkblatt für junge Mädchen über die Schädigungen durch Rauschgetränke.
3. Eine ernste Bitte der Schule an die Mütter.

Preis: 100 Exemplare 25 Mark, 1000 Exemplare 200 Mark.

Zur eigenen Orientierung ist zu empfehlen: „Die Bedeutung der Nüchternheitsbewegung für den Wiederaufbau des deutschen Volkslebens“ von Pfarrer Werner, 1,50 Mark, im gleichen Verlage.

Schwerin, den 24. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

6) G.-Nr. 11106.

Auf Grund erfolgter Anfragen nimmt der Oberkirchenrat Veranlassung, die Herren Präpöste und Pastoren an die Beachtung der Vorschriften in den Schlußsätzen der §§ 4 und 12 des Kirchengesetzes vom 13. Mai 1922 über das Verhalten der Kirche gegenüber dem Austritt usw., Kirchliches Amtsblatt Nr. 4, Seite 22 und 24, zu erinnern.

In § 13 desselben Gesetzes bedarf ein durch die Veränderung der Paragraphenzählung des Gesetzes gegenüber derjenigen des Entwurfs entstandener Druckfehler der Berichtigung. Die Worte „im Falle des § 13 ist er dazu verpflichtet“ sind sinngemäß zu ändern in die Bestimmung: „im Falle sich nach § 12 Abs. 2 vernetwendigender Maßnahmen ist er dazu verpflichtet.“

Schwerin, den 24. Oktober 1922.

Der Oberkirchenrat.

Siehe.

7) G.-Nr. 12438.

Der am 15. November d. J. zu Berlin versammelte außerordentliche evangelische Pressetag, zu dem Vertreter der Kirchenregierungen, der evangelischen Presseverbände, der Sonntagspresse, der Gemeindeblätter und der evangelischen Zeitschriften aus ganz Deutschland erschienen waren, hat unter dem Eindruck der katastrophalen Lage der evangelischen Presse Deutschlands den einstimmigen Beschluß gefaßt, an die deutschen Kirchenregierungen den Antrag zu stellen, daß in allen evangelischen Gemeinden Deutschlands am 2. Advent, dem 10. Dezember d. J., ein Pressesonntag stattfinden soll, an dem die Gemeinden auf die bestehende Not aufmerksam gemacht und zur tätigen Mithilfe aufgerufen werden. In Verbindung mit dem Pressesonntag soll eine Werbeweche gehalten werden, welche entweder dem Pressesonntag vorangehen oder aber sich an diesen anschließen kann. Angesichts der Not, die auch unser Meckl. Sonntagsblatt, unsere Gemeindeblätter und unser Meckl. Kirchen- und Zeitblatt bedroht, soll auch in unserer Landeskirche am 2. Advent in allen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes ein allgemeiner Werbetag für die kirchlichen Blätter unseres Landes gehalten werden. Es ist in der Predigt auf diese Not und auf die Gefahren, die mit dem Eingehen dieser Blätter verbunden sind, hinzuweisen. In den Hauptgottesdiensten ist eine Kollekte zugunsten der Gemeindeblätter, des Meckl. Sonntagsblattes und des Meckl. Kirchen- und Zeitblattes abzuhalten. Der Ertrag

der Kollekte ist an die Oberkirchenratskasse einzusenden. Für die Gemeinden, in denen eigene Gemeindeblätter bestehen, kann auf Beschluß des Kirchengemeinderats bis zur Hälfte der Kollekte für das Gemeindeblatt zurückbehalten werden, falls der Bestand des Gemeindeblattes nicht schon durch vorhandene Mittel gesichert ist. Die Wahl eines für den Sonntag geeigneten Textes steht den Herren Pastoren frei. Wegen der Ausgestaltung und Durchführung der Werbewoche geht den Herren Pastoren das dazu nötige Material von der Schriftleitung des Medl. Sonntagsblattes zu. Aufrufe für die Gemeindeblätter werden von der Registratur des Oberkirchenrates ohne Anfordern an die Schriftleiter der Gemeindeblätter gesandt, die gemäß der Verfügung vom 12. Oktober (G.-Nr. 10 721, Kirchl. Amtsblatt Nr. 11 Seite 94) ihre Adressen gemeldet haben. An dem dem Werbefonntag vorangehenden Sonntag, dem 1. Advent, ist der nachstehend abgedruckte Aufruf des Oberkirchenrates von den Kanzeln zu verlesen und auf den Werbefonntag sowie auf die Werbewoche hinzuweisen.

Aufruf an alle Gemeinden des Landes.

Die allgemeine Not des Zeitungsgewerbes bedroht auch die kirchlichen Blätter. Unsere Gemeindeblätter, unser Medl. Sonntagsblatt und unser Medl. Kirchen- und Zeitblatt haben schwer um ihre Existenz zu ringen. In Schlesien sind bereits 32 und im Staate Sachsen 51 kirchliche Blätter eingegangen. Auch in unserm Lande haben viele Gemeindeblätter ihr Erscheinen einstellen müssen. Die Zahl der Leser des Sonntagsblattes und des Kirchen- und Zeitblattes sind infolge der erhöhten Bezugspreise beträchtlich zurückgegangen. Die größte Not aber wird erst jetzt anheben, da die Herstellungskosten ins Ungemessene gewachsen sind.

Was würde die Folge sein, wenn diese Blätter ihr Erscheinen einstellen müßten? Tausende von Familien würden ohne Hinführung zu Gottes Wort bleiben, viele Alte und Kranke würden einen lieben Freund und Tröster verlieren, das Verständnis für Kirche und kirchliche Fragen würde nachlassen und die Liebe zu unserer Kirche würde in vielen Herzen vollends erlöschen. Es bedarf keines Wortes, daß diese Folgen gerade jetzt, da die Kirche so besonders wichtige Aufgaben zur Rettung und Gesundung unseres Volkes zu erfüllen hat, ganz besonders verhängnisvoll sein würden.

Evangelisch-lutherische Gemeinde, es geht um Dich und Deine Sache! Die Blätter, die Dir solange gedient haben, bitten in ihrer Not um Deine Hilfe. Tue jeder, was er kann. Bleibe er seinem Sonntagsblatte, seinem Gemeindeblatte, seinem Kirchenblatte treu und helfe zu ihrer Verbreitung, damit für verlorengegangene Leser neue gewonnen werden. Wenn die guten Blätter nicht mehr gute Gedanken verbreiten können, dann werden die schlechten an ihre Stelle treten und schlechten Samen in die Herzen säen. Es geht auch um unseres Vaterlandes Zukunft und um unseres Volkes Seele! Die Not ruft zur Arbeit und zum Opfer. Verschließe und entziehe sich niemand diesem Rufe!

In dieser (bezw. in der nächsten) Woche wird auch in unserer Landeskirche eine Werbewoche und am kommenden Sonntage ein Werbetag für die Gemeindeblätter, für das Medl. Sonntagsblatt und für das Medl. Kirchen- und Zeitblatt gehalten werden. Werbetag und Werbewoche stehen unter dem

Zeichen drückendster Not. Möchten sie auch unter dem Zeichen wirksamer Hilfe aller Gemeinden und aller Gemeindeglieder stehen!

Schwerin, den 16. November 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

II. Personalveränderungen.

G.-Nr. 11547.

Der Gewerkschaftssekretär Curt Lüdicke zu Rostock ist infolge seines Wegzuges aus Rostock aus der Landessynode ausgeschieden. Als sein Ersatzmann ist zum Mitgliede der Landessynode der Domökonomus a. D. Karl Baard zu Rostock berufen worden.

Schwerin, den 1. November 1922.

G.-Nr. 10530.

Nachdem der Kirchenökonomus Pecht zu Seterow zum 1. Oktober 1922 in den Ruhestand versetzt ist, ist der Bankagent Paul Niendorf daselbst wiederum zum Kirchenökonomus bestellt und am 5. d. Mts. vom zuständigen Landes-superintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1922.

G.-Nr. 10997 a.

An Stelle des verstorbenen Pastors Peters zu Neukloster ist der Pastor Walter aus Neustadt am 18. Sonntag nach Trinitatis, dem 15. Oktober 1922, durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Neukloster erwählt und sogleich in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin, den 20. Oktober 1922.

G.-Nr. 11712 a.

An Stelle des auf Antrag in den Ruhestand tretenden Pastors Dick zu Kessin ist der Pastor Kraner aus Kloster Ribnitz durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Kessin erwählt und am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 29. Oktober 1922, in dieses Amt, welches er am 1. Dezember 1922 anzutreten hat, eingeführt worden.

Schwerin, den 9. November 1922.

Seite 108
(leer)